

Krankheit im Arbeitsverhältnis

Vortrag vom 19. Februar 2008 im Rahmen der
Führungswerkstatt der KMU Garage

Matthias Miescher

Rechtsanwalt und Mediator

aareJura
RECHTSANWÄLTE

Art. 324a

a. Grundsatz

¹ Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, ... ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, ... sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

² Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.

³ Bei Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.

⁴ Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist.

Krankheit während dem Arbeitsverhältnis

Arztzeugnis und Vertrauensarzt

Lohnfortzahlungspflicht

Berner Skala

Krankentaggeldversicherung

Früherfassung der IV

Art. 336c

2. Kündigung zur Unzeit

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

b. während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar

- im ersten Dienstjahr während 30 Tagen,
- ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen
- und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen;
- während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer A'nehm.

² Die Kündigung, die während einer Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig;

ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.

³ Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin.

Krankheit und Kündigung

rechtliche Bemerkungen zur Kündigung

Sperrfrist

Missbräuchliche Kündigung

Kündigungstermin, Lohnfortzahlung und
Taggeldleistungen

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die
Checkliste oder fragen Sie Ihre

aareJura
RECHTSANWÄLTE

www.aarejura.ch